Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23

Vom 16. März 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBI. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBI. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBI. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule
- § 3 Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Anerkannte Berufsausbildungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin erfolgt innerhalb Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt entsprechend der jeweils geltenden Regelungen die am zentralen Vergabeverfahren Teilnehmenden aus den eingegangenen Bewerbungen innerhalb der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung. Die Auswahl innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.
- (2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen in der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß den Regelungen der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung eingereicht hat.

§ 3 Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:
- 1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
- 2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
- 3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst).
 - (2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien			
	TMS	Berufs- ausbildung	Dienst	
Gewichte (in %)	70	20	10	

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung

mit § 3 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

- 1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
- 2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
- 3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst) und
- 4. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung.
 - (2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien			
	HZB	TMS	Dienst	Berufs- ausbildung
Gewichte (in %)	40	30	20	10

§ 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

- (1) Für die Quoten ZEQ sowie AdH wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigt, der ausschließlich durch die vorgezogene Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgelegt werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Entwicklung und Auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.
- (2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.
- (3) Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmenden von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von Personen, die sich beworben haben, die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen, für Zulassungsanträge vorgesehenen Frist gemäß § 6 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.
- (4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23 tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 23. Februar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. März 2022.

Dresden, den 16. März 2022

Die Rektorin der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:

Anerkannte Berufsausbildungen

- 1. Altenpflegerin/Altenpfleger
- 2. Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
- 3. Arzthelferin/Arzthelfer
- 4. Biologielaborantin/Biologielaborant
- 5. Chemielaborantin/Chemielaborant
- 6. Diätassistentin/Diätassistent
- 7. Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- 8. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- 9. Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- 10. Hebamme/Entbindungspfleger
- 11. Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- 12. Krankenschwester/Krankenpfleger
- 13. Logopädin/Logopäde
- 14. Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
- 15. Medizinisch-technische Assistentin Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent Funktionsdiagnostik
- 16. Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- 17. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- 18. Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- 19. Medizinlaborantin/Medizinlaborant
- 20. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
- 21. Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
- 22. Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
- 23. Orthoptistin/Orthoptist
- 24. Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- 25. Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- 26. Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- 27. Rettungsassistentin/Rettungsassistent
- 28. Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent